

32. Ist der Anspruch der Ehefrau auf Unterhalt außer dem Hause des Mannes von richterlicher Ermächtigung zur Trennung oder von gleichzeitiger Erhebung der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens abhängig?

III. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1890 i. S. H. (Rl.) w. H. (Bekl.)  
Rep. III. 323/89.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat den Beklagten, ihren Ehemann, auf Gewährung des Unterhaltes außer dem Hause in Anspruch genommen, weil derselbe ihr nach Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe die Wiederauf-

nahme beharrlich verweigerte. Der in erster Instanz für begründet erkannte Klagenanspruch wurde vom zweiten Richter zurückgewiesen, auf Revision der Klägerin jedoch die Berufungsentscheidung aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die Abweisung des Klagenanspruches auf Zahlung von Alimenter begründet das Berufungsgericht mit dem Hinweise darauf, daß diese Forderung besondere Umstände voraussetze, sei es richterliche Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, sei es die Anordnung eines Interimistitums für die Dauer eines Wiederaufnahmeprozesses, oder daß der Anspruch auf Alimenter mit dem auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens verbunden werde. Daß letztere Klage nicht möglich sei, habe die Klägerin nicht dargelegt, und sei nicht anzunehmen, da gerichtlicher Zwang gegen den Beklagten bisher nicht versucht sei. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist begründet.

Es ist zwar in der früheren gemeinrechtlichen Praxis, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt, daß während bestehender Ehe eine Ehefrau nur aus besonderem Rechtsgrunde Alimenter außerhalb des Hauses des Ehemannes fordern darf. Im übrigen sind die Voraussetzungen dieses Anspruches in der angefochtenen Entscheidung in doppelter Richtung zu enge begrenzt.

Zunächst ist es nicht richtig, daß, insoweit ein solcher Anspruch mit einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens verbunden werden könnte, derselbe auch nur in dieser Verbindung geltend gemacht werden dürfte. Der Anspruch auf Zahlung von Alimenter ist auch in diesem Falle, soweit ihm genügende Rechtsgründe zur Seite stehen, ein Klagenanspruch wie jeder andere. Daß derselbe in der Regel im Wege der im Eheprozesse zugelassenen einstweiligen Verfügungen verfolgt wird, beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen, namentlich der schnellen geschäftlichen Behandlung der bezüglichen Anträge. Der Weg der Klage ist nicht ausgeschlossen, insbesondere ist durch den §. 584 C.P.D. nicht ein direkter Zwang zur Erhebung der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens verordnet, und der Klageweg ist namentlich erforderlich, wo ein Eheprozeß nicht stattfindet, und wo Ansprüche verfolgt werden, die außerhalb der Zeit eines Eheprozesses liegen.

Auch die materiell-rechtliche Zulässigkeit des Klagenanspruches ist nicht so beschränkt, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Es

liegt im Wesen der Ehe, daß die Ehefrau ihre Alimentation ordnungsmäßig im Hause des Ehemannes erhält, dessen Lebensgemeinschaft sie theilt, und daß sie eine andere Art der Alimentation in der Regel nicht anzusprechen hat, weil dieselbe ihrer Stellung und Pflicht als Ehefrau zuwiderlaufen würde. Wird aber dies Verhältnis durch Verschulden des Ehemannes derart gestört, daß für die Ehefrau ein zwingender Anlaß zur Trennung gegeben ist, so ist ihr Anspruch auf Alimente außer dem Hause dann und so lange als berechtigt anzuerkennen, wie ihr infolge des Verschuldens des Ehemannes das Verbleiben in dessen Wohnung unmöglich gemacht ist oder ihr nach freiem richterlichen Ermessen ohne unbillige Härte nicht zugemutet werden kann. Auch bedarf es in diesem Falle zur Begründung des Anspruches auf Alimente außer dem Hause nicht einer zuvorigen richterlichen Ermächtigung der Ehefrau zur faktischen Trennung, sondern es genügt, daß hierfür ein zwingender Grund vorliegt, welcher die Annahme ausschließt, daß sie sich ihren Pflichten als Ehefrau habe entziehen wollen. In diesem Sinne ist denn auch schon in der früheren gemeinrechtlichen Praxis gerade in dem hier vorliegenden Falle entschieden, wo der Ehemann der Ehefrau die Gestattung des Aufenthaltes in seinem Hause verweigert.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 243. 244, Bd. 21 Nr. 239.

Daselbe ist für das Gebiet des Allgem. Landrechtes anerkannt.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 34 Nr. 308; Striethorst, Archiv Bd. 77 S. 209; Gruchot, Beiträge Bd. 15 S. 130, Bd. 17 S. 856 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 17 S. 213. 214; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 S. 79 unter 2.

Die Klage auf Zahlung von Alimenten ist daher bei der feststehenden widerrechtlichen Ausschließung der Klägerin aus dem Hause durch den Beklagten begründet, solange derselbe bei diesem Verhalten beharrt, vorbehaltlich des Rechtes jedes der Ehegatten, auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu klagen, und unbeschadet des Rechtes des Beklagten durch ordnungsmäßige Wiederaufnahme der Klägerin in sein Haus sich von der weiteren Verpflichtung zur Zahlung von Alimenten außer dem Hause zu befreien.“ . . .